



**Für folgende Betriebszweige wird die Anerkennung beantragt:**

**in der Pflanzenproduktion**

- Getreide
- Zuckerrübenbau
- Kartoffelbau
- Körnermaisbau
- Ölfrüchtebau
- Hülsenfrüchtebau
- Ackerfutterbau
- Grünland
- Gemüsebau
- .....

**in der Tierproduktion**

- Milchviehhaltung
- Mutterkuhhaltung
- Rinderaufzucht/Mast
- Sauenhaltung/Ferkelerzeugung
- Schweineaufzucht/Mast
- Pferdehaltung
- Schaf-, Ziegenhaltung
- Legehennenhaltung
- Geflügel aufzucht oder -mast
- .....

<b>Flächenausstattung/ Pflanzenproduktion</b>	<b>ha:</b>	<b>Tierproduktion:</b>	<b>Stück/ Plätze</b>	<b>jährl. Erzeugung</b>
Betriebsfläche insgesamt		Milchkühe		
landw. genutzte Fläche LF		Mutterkühe		
Ackerland		Nachzucht		
Grünland		Mastvieh		
Sonderkulturen		Zuchtsauen / Eber		
		Jungsauen/J.-Eber		
Getreide		Mastschweine		
Hackfrüchte		Pferde/Zuchtstuten		
Ackerfutter		Schafe/Ziegen		
übrige Verkaufsfrüchte		Legehennen		
Stilllegung/Brache		Mastgeflügel		
<b>Arbeitswirtschaft:</b>	<b>AK:</b>		<b>AK:</b>	
ständige Arbeitskräfte:		saisonale Arbeitskräfte:		
<b>Gebäude, bauliche Anlagen:</b>	<b>Bauj.</b>	<b>Bauart/Zustand</b>	<b>Kapazität:</b>	
<b>Technische Ausstattung Maschinen/Geräte:</b>	<b>Bauj.</b>	<b>Innen-/ Außenwirtschaft:</b>	<b>Ausführung/ Leistung:</b>	
<b>Besonderheiten des Ausbildungsbetriebes ( z.B. Brennerei, Biogasanlage etc.):</b>				
<b>Mitgliedschaften (Zuchtverband, MLP etc.):</b>				
<b>Leistungsangaben ( ø Milchleistung etc.):</b>				

Da die Gebäude, die Betriebseinrichtungen und die technische Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen, ist eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

beigefügt

wird nachgereicht

Die letzte Überprüfung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft fand am \_\_\_\_\_ statt.

**(Sofern die Bescheinigung älter als 12 Monate ist, muss eine erneute Überprüfung durch die Berufsgenossenschaft erfolgen!)**

Die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum *Landwirt/zur Landwirtin* vom 31. Januar 1995. ist mir/uns bekannt.

Mir/uns ist bekannt, dass Auszubildende nur von persönlich und fachlich geeigneten Auszubildenden/Ausbildern angeleitet werden dürfen. Steht im Betrieb kein anerkannter Ausbilder zur Verfügung, dürfen keine Auszubildenden eingestellt werden.

Ich/wir erkläre(n) mich/uns bereit, die für dieses Verfahren festgesetzte Verwaltungsgebühr nach Aufforderung zu bezahlen.

Ich/wir erklären unser Einverständnis, dass die Anschrift meines/unseres Betriebes mit Angabe der Betriebszweige an Ausbildungsplatzsuchende weitergeleitet wird bzw. im **Internet** unter der Homepage der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Referat Berufsbildung veröffentlicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Führung des Verzeichnisses der Ausbildungsplatzverhältnisse notwendigen Daten über EDV verarbeitet und gespeichert werden.

Mir/uns ist bekannt, dass nur die Betriebszweige in Ausbildungsverträgen aufgeführt werden dürfen, für die die Anerkennung beantragt und für die mit Bescheid der Landwirtschaftskammer die Anerkennung ausgesprochen wurden.

Grundsätzlich gilt die Anerkennung nur so lange, wie der Betrieb (bzw. die Betriebszweige) in dem Antrag angegebenen Umfang beibehalten werden. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, den Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung des Betriebszweiges der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)



Waren Sie schon als Ausbildender/Ausbilder anerkannt? ja  nein

Falls ja, in welchem Betrieb? \_\_\_\_\_

In welchem Betrieb möchten Sie ausbilden? \_\_\_\_\_

Seit wann sind Sie in diesem Betrieb? \_\_\_\_\_

Sonstige Bemerkungen: \_\_\_\_\_

**Persönliche Eignung:**

- Ein polizeiliches Führungszeugnis ist beigelegt
- Ein polizeiliches Führungszeugnis wurde bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung beantragt und wird nachgereicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**\*) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 28 Abs. 1 BBiG).**

**Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, welche die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln (§28 Abs. 2 BBiG).**